

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 20. Februar 2015
TE / B47

Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Anpassung der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt und des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) betreffend Gebirgslandeplätze

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft wahr. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Den Gebirgslandeplätzen kommt aus verschiedenen Gründen eine hohe Bedeutung zu. Dank der Gebirgslandeplätze kann sicher gestellt werden, dass die Landungen im Gebirge an klar definierten Punkten erfolgen. Wie eine Studie der Universität St. Gallen aus dem Jahr 2014 belegt, dienen 42% der Helikopterlandungen auf Gebirgslandeplätzen Schulungszecken. Ohne diese Schulungen könnte der Rettungsdienst angesichts der besonderen Bedingungen im Hochgebirge nicht gewährleistet werden. Weitere 38% der Landungen dienen dem Heliskiing. Die Einnahmen aus dem Heliskiing ermöglichen es den Heli-Betreibergesellschaften wie Air Glacier und Air Zermatt das Rettungswesen ohne Unterstützung der öffentlichen Hand anzubieten. Würde diese Möglichkeit wegfallen, müssten Bund und Kantone die Rettungsdienste mit rund 3,9 Mio. Fr. pro Jahr subventionieren. Die touristische Nutzung generiert zudem alleine im Kanton Wallis einen direkten Nutzen von 6.5 bis 7 Mio. Fr. pro Jahr.

Die SAB hatte sich schon ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2006 für die Aufrechterhaltung eines Netzes von 50 Gebirgslandeplätzen ausgesprochen. Bedauerlicherweise hatte der Bundesrat in der Folge den unsäglichen Prozess zur Überprüfung der Gebirgslandeplätze eingeleitet. Aus Sicht der SAB ist der Abbruch dieses Prozesses im vergangenen Jahr zu begrüßen. Mit dem Abbruch wird deutlich, dass dieses Netz der Gebirgslandeplätze wichtig ist.

Mit der vorliegenden Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt will der Bundesrat nun die verbleibenden 42 Gebirgslandeplätze auf deren noch 40 reduzieren. Die Zahl von maximal 40 Gebirgslandeplätzen soll in der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt verankert werden. Sollten später neue Gebirgslandeplätze ausgeschieden werden, so würden diese der maximalen Zahl von 40 Landeplätzen nicht angerechnet. Dies steht allerdings nur in den Erläuterungen und nicht in der Verordnung.

Gestrichen werden sollen die beiden Landeplätze Gumm und Rosenegg-West im Berner Oberland. Als Grund für die Schliessung wird u.a. eine Interessensabwägung zwischen Schutzinteressen (BLN-Gebiete) und Nutzeninteressen genannt. In der aktuellen Fassung der Verordnung ist eine maximale Obergrenze von 48 Gebirgslandeplätzen fixiert. Die SAB beantragt in Anbetracht der einleitend genannten Bedeutung der Gebirgslandeplätze für die Berggebiete, bei dieser Obergrenze zu bleiben und die beiden in Frage stehenden Gebirgslandeplätze im Berner Oberland nicht zu streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) approuve la révision de l'ordonnance sur l'infrastructure aéronautiques mais propose de rester au taux maximal de 48 places d'atterrissage en montagne et de ne pas biffer les deux places de Gumm et Rosenegg West .